



Satzung des Vereins KOMMKi – KOMMUNALES KINO RHEIN-SELZ E.V.

Aktenzeichen 90AR1078/14, VR Nr. 41308

§1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein trägt den Namen KOMMKi – KOMMUNALES KINO RHEIN-SELZ E.V.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Oppenheim und ist im Vereinsregister einzutragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur insbesondere der Kinokultur in der Verbandsgemeinde Rhein-Selz. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- den Erhalt des kulturellen Angebotes für Filme und Kino,
- die Förderung der Zusammenarbeit mit Schulen, kommunalen Einrichtungen oder Organisationen,
- die Förderung von Kinokultur und Medienkompetenz für alle Altersgruppen
- die Zusammenarbeit mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen,
- die Vorbereitung und Durchführung von Filmvorführungen, Diskussionen und sonstigen Veranstaltungen, um den Zugang zu Filmen aller Länder und Regionen der Welt zu ermöglichen, das Publimachen insbesondere auch solcher Filme, die sich nicht für kommerzielle Ziele anbieten.

- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



- 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5. Der Verein ist weder konfessionell noch politisch gebunden. Er ist frei in der Auswahl und Gestaltung seiner Programme.
- 2.6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an DIE CLOWN DOKTOREN E.V., Oranienstr. 23, 65185 Wiesbaden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die mit den Zielen und Grundsätzen des Vereins übereinstimmen.
- 3.2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3.3. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand benannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3.4. Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt und haben Zugang zu den Aktivitäten des Vereins und erhalten regelmäßige Informationen.
- 3.5. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht gekündigt wird.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.2. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist ohne Kündigungsfrist zulässig. Beiträge für das laufende Jahr werden nicht rückerstattet.
- 4.3. Mitglieder, die grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder mit ihrem Beitrag in Verzug sind, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- 4.4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.



§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer

Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

7.2. Alle Vorstandmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt

7.3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

7.4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist ausgeschlossen.

§8 Beschlussfassung des Vorstandes

8.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

8.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.



- 8.3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- 8.4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- 8.5. Einzelne Mitglieder des Vorstandes oder der Vorstand als Organ, können durch Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung abberufen werden. Abberufene Vorstandsmitglieder sind sofort durch Neuwahl zu ersetzen.
- 8.6. Der Vorstand kann einen Beirat aus dem Kreis der Vereinsmitglieder berufen.
- 8.7. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes

§9 Mitgliederversammlung

- 9.1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie findet einmal im Jahr statt und wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
 - b. Feststellung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 9.3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Rhein-Selz und per elektronischer Post (E-Mail) eingeladen. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Mitgliederversammlung um die Behandlung der Anträge ergänzt werden. Die Mitglieder müssen vor der Versammlung nicht über die Anträge informiert werden.
- 9.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder oder bei einfacher Mehrheit des Vorstandes einberufen werden. Sie muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.



- 9.5. Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, in jeder Zusammensetzung beschlussfähig.
- 9.6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Satzungsfragen und den Vereinszweck betreffend, werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden gefasst.
- 9.7. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
- 9.8. Im Falle der Abwesenheit des Vorstandes bestimmt dieser einen Vertreter.
- 9.9. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§10 Auflösung des Vereins

- 10.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §9, 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 10.2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 10.3. Nach Auflösung des Vereins geht das nach Abtragung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an DIE CLOWN DOKTOREN E.V., Oranienstr. 23, 65185 Wiesbaden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- 10.4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Paragraphen der Satzung einschließlich dieses Paragraphen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte die Satzung eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Paragraphen oder Teile solcher Paragraphen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Paragraphen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.